



Statuten des Vereins Haustierhilfe

Gültig ab 01.03.2026



Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Haustierhilfe“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer. Er hat Sitz in Madetswil bei Russikon ZH.

Art. 2

Der Verein verfolgt ausschliesslich in der Schweiz folgende gemeinnützige Zwecke:

1. Mithilfe bei - oder Übernahme - der Finanzierung der medizinischen Versorgung von kranken oder verletzten Haustieren, wenn die Halter nachweislich über zu wenig Mittel für die Deckung der Tierarztkosten verfügen und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Wir wollen verhindern, dass Haustiere eingeschläfert werden oder ein Leben voller Schmerzen vor sich haben, nur weil die Tierhalter nicht über genügend Mittel verfügen.
2. Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange der Haustiere von finanziell schwach aufgestellten Tierhaltern in der Schweiz.
3. Partnerschaft mit Vereinen mit der gleichen Zielgruppe «Halter die nachweislich über zu wenig Mittel für die Deckung ihrer Tierkosten verfügen».
4. Der Verein verzichtet auf eine Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfzwecken.

Der Verein verbietet die Überweisung von finanziellen Beiträgen direkt an die Halter.

Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Beitrittsgesuche für eine Mitgliedschaft im Vorstand sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern;
- b) Gönnern oder Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder unterstützen den Verein, indem sie sich an Vereinsaktivitäten beteiligen. Sie nehmen ihre Rechte als Mitglieder der Mitgliederversammlung wahr.

Gönner und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und keine Vereinspflichten. Sie beteiligen sich am Verein, indem sie den Verein finanziell oder mit Sachspenden unterstützen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft von Gönnern und Passivmitgliedern erlischt durch den Austritt oder den Todesfall. Bereits bezahlte Spenden werden nicht rückerstattet.

Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern erlischt durch:

- a) den Austritt oder den Todesfall;
- b) durch ungebührliches oder vereinsschädigendes Verhalten;
- c) durch „wichtige Gründe“.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Ein Weiterzug an die Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern des Vereins.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts;
- Entscheid über die Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- die Beschlussfassung über alle anderen von Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 11

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmenden Mitglieder.

Art. 13

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 15

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 16

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Er kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Bezahlte Mitarbeitende können auf Einladung mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zur Ausführung seiner Beschlüsse und zum Vollzug des Vereinszwecks kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einsetzen. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann entschädigt werden.

Art. 19

Der Verein wird bei Verträgen durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Ansonsten gelten die mit dem Vorstand separaten vereinbarten Regelungen.

Revisionsstelle

Art. 20

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle. Sie besteht aus einer juristischen Person oder ein bis zwei natürlichen Personen, die dem Vorstand nicht angehören. Die Revisionsstelle überprüft die jährliche Vereinsrechnung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Auflösung des Vereins

Art. 21

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks über die Verwendung des Vermögens. Das vorhandene Vereinsvermögen ist einer oder mehreren anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder möglichst ähnlichem Zweck zuzuwenden.

Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmung

Art. 22

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2026 angenommen und werden ab 01.03.2026 in Kraft gesetzt.



Rebekka Fischer
Präsidentin des Vereins